



## Summarischer Bericht

Bezüglich des vorliegenden schweren Vorfalls wurde eine summarische Untersuchung gemäss Artikel 46 der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vom 17. Dezember 2014 (VSZV), Stand am 1. Februar 2015 (SR 742.161) durchgeführt. Dieser Bericht wurde mit dem Ziel erstellt, dass aus dem vorliegenden Zwischenfall etwas gelernt werden kann.

<b>Luftfahrzeug</b>	MCR-ULC	HB-WAW		
<b>Halter</b>	Verein MCR Schlepper, Bilchen 16, 9553 Bettwiesen			
<b>Eigentümer</b>	Verein MCR Schlepper, Bilchen 16, 9553 Bettwiesen			
<b>Pilot</b>	Schweizer Staatsbürger, Jahrgang 1962			
<b>Ausweis</b>	Privatpilotenlizenz für Flugzeuge ( <i>Private Pilot Licence Aeroplane</i> – PPL(A)) nach der Europäischen Agentur für Flugsicherheit ( <i>European Aviation Safety Agency</i> – EASA), ausgestellt durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)			
<b>Flugstunden</b>	<b>insgesamt</b>	417 h	<b>während der letzten 90 Tage</b>	2:37 h
	<b>auf dem Vorfallmuster</b>	67:47 h	<b>während der letzten 90 Tage</b>	2:37 h
<b>Ort</b>	Flugplatz Beromünster (LSZO)			
<b>Koordinaten</b>	---	<b>Höhe</b>	---	
<b>Datum und Zeit</b>	24. März 2018, 13:37 Uhr (LT = UTC + 1 h)			
<b>Betriebsart</b>	Privat			
<b>Flugregeln</b>	Sichtflugregeln ( <i>Visual Flight Rules</i> – VFR)			
<b>Startort</b>	Flugplatz Beromünster (LSZO)			
<b>Zielort</b>	Flugplatz Beromünster (LSZO)			
<b>Flugphase</b>	Landung			
<b>Art des schweren Vorfalls</b>	Aufsetzen vor der Piste			
<b>Personenschaden</b>	<b>Besatzungsmitglieder</b>	<b>Passagiere</b>	<b>Drittpersonen</b>	
Leicht verletzt	0	0	0	
Nicht verletzt	1	0	0	
<b>Schaden am Luftfahrzeug</b>	Leicht beschädigt	Risse in der Beplankung des Luftfahrzeuges		
<b>Drittschaden</b>	Keiner			

## Sachverhalt

### Allgemeines

Die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) erhielt erst mit einer Verzögerung von einigen Tagen Kenntnis vom schweren Vorfall, nachdem das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) am 29. März 2018 die Meldung des Piloten, die dieser über das Meldeportal des BAZL eingereicht hatte, an die SUST weitergeleitet hatte. Da diese Meldung nicht, wie in Art. 17 VSZV vorgeschrieben, unverzüglich nach dem schweren Vorfall erfolgte, konnte die SUST keine Abklärungen unmittelbar nach dem Zwischenfall direkt vor Ort treffen.

### Hergang

Der Pilot war am 24. März 2018 als Schlepppilot für die Segelfluggruppe Pilatus eingeteilt. Da die Landung auf der Graspiste bei einem der Schleppflüge eher lang ausfiel, versuchte er dies beim nachfolgenden Flug zu korrigieren. In der Folge setzte das Flugzeug bereits rund 5 Meter vor Beginn der Piste in weichem Wiesland auf. In dieser Phase nahm der Pilot eine kurzzeitige, starke Bremswirkung des Flugzeuges wahr. Das anschliessende Ausrollen auf der Piste erfolgte normal.

Die nachfolgende Inspektion des Flugzeuges brachte einen Riss auf der linken Flügelunterseite im Bereich der Flügelwurzel (vgl. Abbildung 1) und Risse an der rechten Tragfläche und rechten Rumpfwand ebenfalls im Bereich der Flügelwurzel zutage.



**Abbildung 1:** Riss auf der linken Flügelunterseite im Bereich der Flügelwurzel mit linker Hauptfahrwerksstrebe (roter Pfeil), entgegen der Flugrichtung gesehen.

### Meldewesen

Eine unverzügliche Meldung des schweren Vorfalls an die Meldestelle der SUST, wie dies gemäss Art. 17 VSZV vorgeschrieben ist, erfolgte nicht. Die Kommission der SUST hat gemäss Art. 10 lit. e VSZV die Schweizerische Rettungsflugwacht (REGA) als Meldestelle bezeichnet. Unfälle und schwere Vorfälle müssen deshalb gemäss Luftfahrthandbuch der Schweiz (*Aeronautical Information Publication – AIP*) unmittelbar nach dem Zwischenfall an die Alarmzentrale der REGA (Telefonnummer 1414) gemeldet werden.

## Analyse und Schlussfolgerungen

Der Pilot gab an, dass das Flugzeug in technisch einwandfreiem Zustand gewesen sei. Der schwere Vorfall ist damit auf eine zu kurz geratene Landung aus betrieblichen Gründen zurückzuführen, bei der die Flugzeugstruktur beschädigt wurde. Da die SUST aufgrund der verzögerten Meldung des schweren Vorfalls keine unmittelbaren Abklärungen vor Ort treffen konnte, muss offenbleiben, ob es möglicherweise weitere Faktoren gegeben hatte, die den Verlauf des schweren Vorfalls beeinflusst hatten.